



Die EU- Vergaberichtlinie

Wann starten Sie mit elektronischer Vergabe?

Das europäische Parlament hat die neuen EU-Vergaberichtlinien beschlossen. Damit ist der Weg zur verpflichtenden Nutzung der eVergabe vorgezeichnet, welcher in Artikel 22 der allgemeinen Vergaberichtlinie festgeschrieben wurde.

„Zu diesem Zweck sollten die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie — nach einem Übergangszeitraum von 30 Monaten — eine ausschließliche elektronische Kommunikation, das heißt eine Kommunikation durch elektronische Mittel, in allen Verfahrensstufen, einschließlich der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und insbesondere der Übermittlung der Angebote („elektronische Übermittlung“), verbindlich vorgegeschrieben werden.“ (Erwägungsgrund 52 der RL 2014/24/EU)

Die Richtlinie ist am 16. April 2014 Inkraftgetreten.

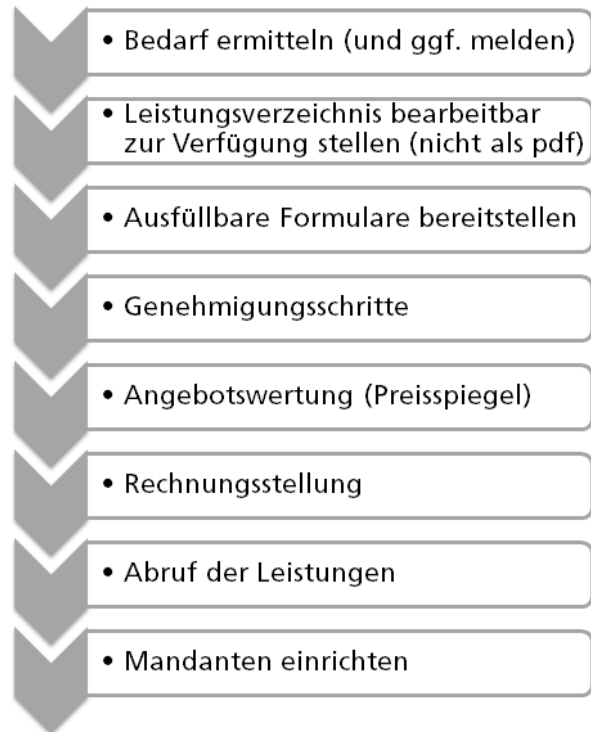
Anforderungen: Die Konzessionsrichtlinie bleibt hinter den konkreten Anforderungen an die eVergabe in der allgemeinen Vergaberichtlinie zurück. **Was wird elektronisch stattfinden?**

eVergabe	Vergaberichtlinie	Konzessionsrichtlinie
Bekanntmachung	✓	✓
Vergabeunterlagen	✓	✓
Kommunikation	✓	✗
Angebotsabgabe	✓	✗
Zuschlagsinformation	✓	✓

Verpflichtende, elektronische Prozessschritte:



Zusätzliche, sinnvolle Prozessschritte:



„Ziele der Novellierung des EU-Vergaberechts sind eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren, eine Erweiterung der elektronischen Vergabe sowie die Verbesserung des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen zu den Vergabeverfahren. Zudem sollen künftig strategische Aspekte zur Erreichung der Europa 2020-Ziele (insbes. soziale und umweltpolitische Ziele) stärker in den Vergabeverfahren berücksichtigt werden.“

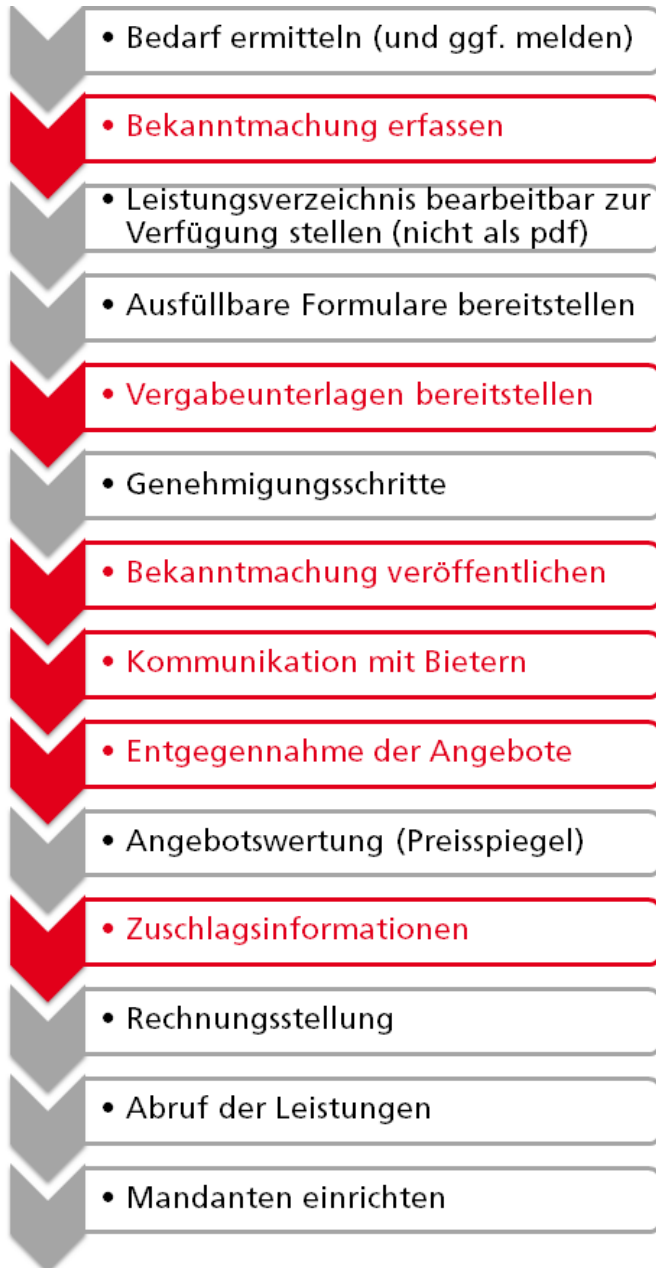
Die Umsetzung des neuen EU-Vergaberechts soll aus Sicht der Bundesregierung dazu genutzt werden, um Vergabeverfahren auch in Deutschland einfacher, flexibler und anwenderfreundlicher zu gestalten. Gleichzeitig soll die Rechtssicherheit für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber erhöht werden. Die Möglichkeit, soziale und ökologische Aspekte im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, soll gestärkt werden.

Die EU-Vergaberichtlinien sind bis April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist für die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig.“ [Quelle: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190884.html>]



Wann starten Sie mit elektronischer Vergabe?

So kann der optimale Prozess gestaltet werden:



Pflicht zur Einführung der eVergabe (Art. 90 Abs. 2 RiLi 2014/24/EU)

Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 (elektronische Kommunikation mit Bietern) bis 18. Oktober 2018 aufschieben, außer für den Fall, dass die Verwendung elektronischer Mittel gemäß den Artikeln 34, 35 und 36, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 2 oder Artikel 53 verbindlich vorgeschrieben ist.

Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels

können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 für zentrale Beschaffungsstellen bis 18. April 2017 aufschieben.

Beschließt ein Mitgliedstaat, die Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 aufzuschieben, so sieht dieser Mitgliedstaat vor, dass die öffentlichen Auftraggeber für alle Mitteilungen und für den gesamten Informationsaustausch zwischen folgenden Kommunikationsmitteln wählen können:

- a) elektronische Mittel gemäß Artikel 22;
- b) Postweg oder anderer geeigneter Weg;
- c) Fax;
- d) eine Kombination dieser Mittel.



Deutsche eVergabe

Mit der Deutschen eVergabe erfüllen Sie bereits heute die prozessualen Anforderungen der EU-Vergaberichtlinie und erhalten darüber hinaus weitere Funktionen, die Ihnen den Arbeitsalltag erleichtern.

Registrieren Sie sich noch heute kostenfrei unter
www.deutsche-evergabe.de und erfüllen Sie schon heute die
Anforderungen aus der EU-Vergaberichtlinie!

Deutsche eVergabe
Eine Marke der Healy Hudson GmbH

Wilhelmstraße 20 - 22
65187 Wiesbaden

Telefon +49 (0) 611 - 949106-0
Fax +49 (0) 611 - 949106-99

kontakt@deutsche-evergabe.de
www.deutsche-evergabe.de



Deutsche
eVergabe